

16515/AB**vom 30.01.2024 zu 17029/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.861.701

. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lindner, Genossinnen und Genossen haben am 29. November 2023 unter der **Nr. 17029/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bürokratische Hürden für Notarzthubschrauber gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Seit wann sind Ihrem Ressort die generellen bürokratischen Probleme hinsichtlich des Notarzt-Hubschraubers C 12 in Graz bekannt?
- Welche konkreten Schritte wurden seitens Ihres Ressorts zur Beseitigung dieser Probleme in die Wege geleitet?
- Seit wann sind Ihrem Ressort die konkreten Probleme hinsichtlich fehlender Abhebe-Lizenzen am Flughafen Graz Thalerhof bekannt?

Die Austro Control GmbH (ACG) ist die zuständige Behörde für den Betrieb von Luftfahrzeugen und die damit verbundenen „Abhebe-Lizenzen“. Die ACG kam in Q2 2023 auf das BMK mit einer Anfrage zur rechtlichen Prüfung der Möglichkeit einer Ausnahme von den unionsrechtlichen Sondersichtflugregeln nach VO (EU) Nr. 923/2012 zu. Der entsprechende Rechtsrahmen besteht seit 2012.

Das BMK unterzog die Anfrage einer Prüfung und ersuchte sodann die EASA um Stellungnahme zur Schaffung einer Ausnahme für Ambulanz- und Rettungsflüge, die als Sonderflüge nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Da eine Antwort der EASA bis heute nicht erfolgt ist, wurden durch das BMK in Zusammenarbeit mit der ACG die notwendigen Schritte zur Umsetzung einer entsprechenden Ausnahmeregelung eingeleitet. Die Umsetzung soll durch eine zeitnahe Novelle der Luftverkehrsregeln 2014 erfolgen.

Zu Frage 4:

- Welche konkreten Schritte hat Ihr Ressort bisher zur Lösung der in Frage 3 erwähnten Probleme in die Wege geleitet?

Siehe dazu bereits meine Antwort zur Frage 1-3.

Zu Frage 5:

- Gab es seitens Ihres Ressorts bisher konkrete Gespräche hinsichtlich einer raschen Lösung mit dem Christophorus Flugrettungsverein?
- Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis wurden diese Gespräche geführt?
 - Wenn nein, warum sahen Sie dazu angesichts der akuten Thematik keine Notwendigkeit?

Der Christophorus Flugrettungsverein hat das BMK im Oktober 2023 kontaktiert. Weiterführende Gespräche zur Situation des Flugrettungsvereins fanden am 22. Jänner 2024 statt. Darin wurden u.a. die Situation der Flugrettung am Flughafen Graz besprochen sowie die nächsten Schritte zur zeitnahen Umsetzung einer Ausnahmeregelung vorgestellt.

Zu Frage 6:

- Gab es seitens Ihres Ressorts bisher konkrete Gespräche hinsichtlich einer raschen Lösung mit dem Land Steiermark?
- Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis wurden diese Gespräche geführt?
 - Wenn nein, warum sahen Sie dazu angesichts der akuten Thematik keine Notwendigkeit?

Zwischen dem BMK und dem Land Steiermark besteht ein laufender Austausch wie auch ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung der Sicherstellung einer raschen Rettungskette.

Zu Frage 7:

- Gab es seitens Ihres Ressorts hinsichtlich der generellen Situation von Notarzt-Hubschrauber-Einsätzen vom Flughafen Graz Thalerhof bereits mit anderen Stake Holdern, Interessensvertretungen, Betroffenen etc. Gespräche und wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?

Siehe bereits meine Ausführungen zu den Fragen 1-6.

Zu Frage 8:

- Liegen Ihrem Ressort hinsichtlich der generellen Situation von Notarzt.-Hubschrauber-Einsätzen vom Flughafen Graz Thalerhof bereits Vorschläge, Ideen, Konzepte etc. für alternative Lösungen vor?
- Wenn ja, welche konkret und schließen Sie diese bitte der Anfragebeantwortung an?

Siehe bereits meine Ausführungen zu den Fragen 1-3.

Zu Frage 9:

- Auf welcher gesetzlichen Basis beruhen die im Medienbericht beschriebenen Einschränkungen der Tätigkeit des C 12 Hubschraubers in Graz?

Der Flughafen Graz befindet sich im Luftraum D und ist zusätzlich mit einer sogenannten Kontrollzone ausgerüstet.

Gemäß VO (EU) Nr. 923/2012 gelten im Luftraum „D“ Mindest-Sichtwetterbedingungen von 5km Flugsicht sowie 1.500 m horizontaler und 1.000 Fuß vertikaler Abstand von Wolken, um nach Sichtflugregeln (VFR) fliegen zu können.

Durch die Kontrollzone gibt es die Möglichkeit, diese Mindest-Sichtwetterbedingungen herabzusetzen, welche in Österreich genutzt wird. Hierzu wird von der zuständigen Behörde vorgeschrieben, dass eine auf nicht unter 1.500 m verringerte Flugsicht für Flüge zulässig ist, welche mit einer Geschwindigkeit von 140 Knoten oder weniger operieren, sodass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden können, um Zusammenstöße zu vermeiden.

Zusätzlich dazu hat die zuständige Behörde auch die in der VO (EU) Nr. 923/2012 vorhandene Möglichkeit für Hubschrauber in Anspruch genommen, durch die es Hubschraubern erlaubt ist, den Flugbetrieb bei einer Flugsicht unter 1.500 m, jedoch nicht unter 800 m, durchzuführen, wenn mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden.

Sollten die vorherrschenden Wetterbedingungen unter 800 m Flugsicht und einer Hauptwolkenundergrenze von unter 600 Fuß liegen, ist nach Instrumentenflugregeln zu fliegen.

Diese Vorgaben nach VO (EU) Nr. 923/2012 gelten unverändert seit dem 4. Dezember 2012.

Zu Frage 10-11:

- Hat Ihr Ressort bisher die Erteilung einer dahingehenden Ausnahmeregelung geprüft?
- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wann wird eine solche erteilt werden?
 - b. Wenn nein, warum sahen Sie dazu angesichts der akuten Thematik keine Notwendigkeit?
- Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten hat Ihr Ressort, um bürokratischen Hürden für die Tätigkeiten des C 12 Hubschraubers in Graz aus dem Weg zu räumen?

Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung beruhend auf Artikel 4 der VO (EU) Nr. 923/2012 wurde geprüft und die weiteren Schritte zu deren Umsetzung eingeleitet.

Zu Frage 12:

- *Sind seitens Ihres Ressorts legislative Änderungen, insbesondere hinsichtlich einer besseren rechtlichen Absicherung von Hubschraubereinsätzen zur Notarzt-Tätigkeit geplant?*
- a. *Wenn ja, welche konkreten Schritte sind geplant und wann werden diese dem Nationalrat zum Beschluss vorgelegt?*
 - b. *Wenn nein, warum sehen Sie dazu angesichts der akuten Lage keine Notwendigkeit?*

Siehe bereits meine Ausführungen zu den Fragen 1-3.

Leonore Gewessler, BA

